## Der "Bestwiner"



Dem Tratsch ein Ende! Neues aus der Gemeindeverwaltung.

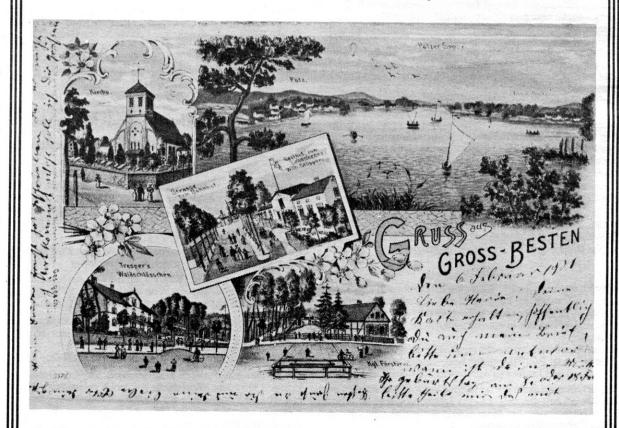
Jahrgang 1

September-Ausgabe

Nummer 3

## »Bestwin«

Bestensee (II. Teil)



Ansichten von ehemals Groß Besten/Kr. Teltow aus der Zeit der Jahrhundertwende. Foto: © Dieter Möller

## Einige interessante Ausflugsund Wanderungsvarianten mit historischen, geologischen, geographischen und biologischen Anmerkungen

Sutschke-Wanderung (Bestensee NW-Umgebung)

- insgesamt: 5 6 km
- Route: Bestensee/Bahnhof (1) Kirche Friedhof/Nord Sutschke-Tal Ostseite Sutschke-See (Naturschutzgebiet) (2) Todesbahn (3) Lehmwand "Borstenkönig" (4) Überqueren des Sutschke-Tals an der Erdgastrasse.

Rücktour: Westtalseite - Sutschkesee - Westanhöhe (Marienhofer Berg) (5) B 246 nach Bestensee - Friedhof/Nord (6) - Kirche - Dorfaue (Kastanie) (7) - Bahnhof (8)

## Entwicklung des Ortes im Frühmittelalter -Anmerkungen und Hinweise

## (1) Bestensee/Bahnhof

1866 war die Berlin - Cottbus - Görlitzer Eisenbahnlinie entstanden. Sie führt durch unseren Heimatkreis. Die Personenbeförderung erfolgte ab 13. September 1866 auf der Linie Berlin - Cottbus. Bahnhöfe wurden zunächst in Grünau, Königs-Wusterhausen und Halbe erbaut. Im Laufe der darauffolgenden Jahre wurden dann noch folgende Bahnhöfe errichtet: In Baumschulenweg, Treptow, Wildau, Groß Besten (heute Bestensee) und Teupitz/Groß Köris.

## (2) Sutschke-Tal - Sutschke-See (Naturschutzgebiet)

Entstehung

Letzte Eiszeit vor 70.000 Jahren. Mächtige Eisgletscher mit Geröllmassen formten das Tal und falteten die Anhöhen Marienhofer Berg - Mühlenberg und Steinberg auf. Abtauendes Gletscherwasser gab dann dieser Gegend ihre endgültige Gestalt in der Form des Tals in Nord-Süd-Richtung mit dem Sutschke-See (allmählich verlandender See), dem Krummensee sowie den westlichen und östlichen Hochflächen. Viele Steine "Findlinge" im Tal und auf den Hochflächen Steinberg, Mühlenberg (im Mittelalter hatten auf diesem Berg die Bauern von Groß Besten - heute Bestensee - ihre Windmühle zum Kornmahlen) und Marienhofer Berg erinnern jetzt noch an die eiszeitlichen Geröllablagerungen.

Ein bemerkenswertes Tierleben und ein reichhaltiger Pflanzenwuchs - besonders an den Uferregionen des Sutschke-Sees - vermitteln dem Wanderer interessante Eindrücke. Vereinzelt kommt im Bereich des Sees noch die europäische Sumpfschildkröte vor - soweit findet man bei genauem Suchen an einigen Uferstellen die kleinstinsektenfressende Pflanze Sonnentau.

### (3) Todesbahn

Bergabhang und Rodelbahn für die Jugendlichen des Heimatdorfes Bestensee in den vergangenen Jahrzehnten.

## (4) Borstenkönig

Unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg hauste ein männlicher Einsiedler hier neben der Lehmwand auf der östlichen Anhöhe des Sutschke-Tals in einer selbstgebauten Holzhütte. Das Betonfundament der Hütte sowie auch eine Betonbadewanne sind noch zu erkennen.

Dieser Einsiedler kam damals regelmäßig nach Groß- und Klein-Besten (am 01.04.1938 wurden beide Dörfer vereinigt zum Ort Bestensee) und kaufte von den Bauern Schweineborsten auf.

Die Schulkinder riefen ihn bei seinen Dorfbesuchen ständig "Borstenkönig". Mit den aufgekauften Schweineborsten stellte er in seiner Hütte Borsten her, die er dann in Berlin verkaufte und somit seinen Lebensunterhalt bestritt.

Aus der Lehmwand holten sich die Einwohner von Groß Besten in den vergangenen Jahrhunderten oftmals den Rohstoff Lehm - vor allen Dingen zum Ofenbau.

## (5) Westanhöhe (Marienhofer Berg)

Ehemaliger Lemmonen-Friedhof (Urnenfunde) des vor der Zeitrechnung in Krummensee (Dorfmitte - Anhöhe am Westufer des Krummensees - Burgwall) lebende Germanenvolkes. Durch die Völkerwanderung (Beginn 375 unserer Zeitrechnung) verschwanden die germanischen Volksstämme aus unserer Gegend und slawische Völker (Liutitzen, Sorben) besiedelten unser Heimatgebiet.

An dieser Westanhöhe des Sutschketals - unmittelbar vor dem Ort Krummensee - wurden im 14. Jahrhundert - als Krummensee zum Besitz des Klosters Lehnin gehörte - auf Anordnung des Abtes des Klosters von den Krummenseer Bauern Weinstöcke angepflanzt. Laut chronistischer Aufzeichnung haben die Klosterbrüder den recht sauren, von Krummensee angelieferten Trinkwein mit viel Honig veredeln müssen, um ihn genießen zu können.

## Zum Marienhofer Berg und zur Entstehung des gesamten Sutschke Tals entstand im Mittelalter folgende Volkssage:

Steinberg/Mühlenberg und Marienhofer Berg bildeten eine einheitliche Hochfläche vor vielen tausend Jahren. Auf dem Marienhofer Berg wohnte damals der Teufel mit seiner Großmutter. Eines Tages wollte er pflügen und spannte seine Großmutter als Zugkraft vor den Pflug. Die Großmutter wurde wütend, als der Teufel sie mit der Peitsche antrieb. Sie raste zomig über den Hochflächenacker in Süd-Nord-Richtung. Der Pflug drang tief in den Boden ein und die "Riesenfurche" des Sutschke-Tals entstand.

Wiesengeländeteile zwischen der Straße B 246 und dem Sutschke-See im Sutschke-Tal wurden in den vergangenen Jahrhunderten von den Groß Bestener Bauern als Allmende genutzt.

## (6) Friedhof/Nord

1892 wurde in Klein Besten (heute Bestensee Süd) ein neuer Kommunalfriedhof am Südende des Dorfes errichtet. 1893 wurde die alte Beerdigungsstätte an der Dorfkirche von Groß Besten für Erdbestattungen geschlossen und ein neuer Kommunalfriedhof am Westende des Dorfes errichtet. (Diese Beerdigungsstätte ist heute noch der Gemeindefriedhof für Bestensee/Nord).

## (7) Kirche

Nach der Völkerwanderung (375 unserer Zeitrechnung) entstand am Ostufer des slawischen in die deutsche Sprache "viel guter Holunder".)

Noch heute sind am Ostufer des Klein Bestener Sees Holundersträucher zu finden.

Durch die deutsche Ostexpansion am 11., 12. und 13. Jahrhundert wurde unser heutiges Heimatgebiet von deutschen Feudalherren erobert. Danach kamen deutsche Siedler, Kolonisten, Bauern, Handwerker und Kaufleute vom deutschen Reich (zwischen Rhein und Elbe/Saale) in das eroberte Slawenland. Es kam zur Gründung von deutschen Dörfern und Städten.

Um 1820: Groß Besten - und aus der slawischen Siedlung Bestwin wurde Klein Besten - sogenannte Runddörfer.

Klein Besten: Bauernwirtschaften um die Dorfaue herum bestehend- sich der Westseite bis an die Uferregion des Klein Bestener Sees hin erstreckend.

Groß Besten: Bauernwirtschaften vom heutigen "Rotophot-Lagerhaus" beginnend, um den Dorfteich und um die Kirche herum bestehend.

Ortsausgang: Dorfaue, unmittelbar hinter der Kastanie.

Die Kirche: Ältestes noch bestehendes Bauwerk in Bestensee. Erbaut: 1375 (siehe Wetterfahne auf dem Kirchendach). Grundmauern und Seitenwände aus Findlingen erbaut (Romanischer Baustil) - unverändert seit 1375.

Kirchendach und Turm mehrmals im Laufe der Jahrhunderte baulich umgeformt und verändert. Dicke Mauern und verhältnismäßig kleine Fenster - also damals als Wehrkirche erbaut. Das heißt, nicht nur für den Gottesdienst gedacht, sondern auch als Schutzbauwerk gegen feindliche Angriffe vorgesehen. Mit den noch vorhandenen slawischen Bevölkerungsgruppen in den slawischen Siedlungen in unserer näheren Umgebung lebte man zusammen. Durch Eheschließungen vermischten sich vielfach deutsche und slawische Bevölkerungsteile. So geschah es auch in Bestwin (Klein Besten).

Groß Besten wurde im 14. Jahrhundert zeitweise auch Melvendorf genannt.

## Entstehungsbeginn des Schenkenländchens

1328: Das Adelsgeschlecht - die Edlen Schenken von Landsberg und Syda wurden vom Markgrafen der Mark Landsberg mit Schloß und Stadt Teupitz und 16 Umgebungsortschaften (Schenkenländchen) belohnt. Klein Besten gehörte dazu.

1375: Der Adlige Sigfrid von Slyven hatte die Herrschaftsrechte in Groß Besten und besaß einen Hof mit 6 Freihufen (damaliges Flur- und Feldmaß) im Ort, aus dem sich später ein Rittergut (heute Bauernwirtschaft Schulze am Nordufer des Klein Bestener Sees) bildete.

Später im 15. Jahrhundert: gehörte auch Groß Besten zum Schenkenländchen und somit zum Herrschaftsbereich des märkischen Adelsgeschlechtes der Schenken von Landsberg zu Teupitz.

Seit dem 14. Jahrhundert war Klein Besten eingepfarrt in Groß Besten.

1375 wurden zum ersten Mal die bestehenden Orte in unserem heutigen Kreisgebiet (und somit auch Groß- und Klein Besten) urkundlich im damaligen sogenannten Landbuch des deutschen Kaisers Karl IV erwähnt.

## (8) Dorfaue (Kastanie)

Wenn die große Kastanie vor dem heutigen Gebäude des Gemeindeamtes (Sitz des Bürgermeisters und seiner Mitarbeiter) erzählen könnte!

Diese Kastanie stand als junger Baum schon zur Regierungszeit des Preußenkönigs Friedrich II (1740 - 1786) - Er war der Sohn des "Soldatenkönigs" Friedrich Wilhelm I, der im Jahre 1717 alle Orte und somit auch Klein- und Groß Besten sowie auch Seen und Waldgebiete des Schenkenländchens von dem letzten des Adelsgeschlechtes der Schenken Ludwig Alexander Schenk von Landsberg für 54.000 Taler erwarb. Damit hörte das Schenkenländchen als kompaktes Gebilde auf zu existieren.

Auch unsere Seen - wie zum Beispiel bei den Pätzer Seen bestanden seitdem königliche Nutzungsrechte. Dieser Soldatenkönig ließ das alte Slawenschloß in Wusterhausen zum Jagdschloß umbauen, von dem aus der dann die Dubrow-Jagden (Waldgebiet im Südosten von Bestensee) mit seiner Potsdamer Hofgesellschaft durchführte. Groß- und Klein Bestener Bauern mußten dabei als Treiber fungieren.

Der Ort Wendisch Wusterhausen erhielt dann auch den Namen Königs-Wusterhausen. Während der Regierungszeit seines Sohnes, des Königs Friedrich II - im sogenannten Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763) - drangen, nach der von den Preußen verlorenen Schlacht bei Kunersdorf (Odergebiet), russische Truppeneinheiten in unser Heimatgebiet ein.

Am 1. Oktober 1760 kam eine kleinere zaristische Kosakeneinheit in den Ort Groß Besten und machte auf dem Dorfplatz vor der Kastanie Rast. Der adlige Zarenoffizier dieser russischen Abteilung befahl seinen Soldaten die Plünderung der Bauerngehöfte von Groß Besten. Die Kosakenabteilung zog dann mit dem geraubten Gut (vor allem Brot und Brotgetreide) auf Pferdefuhrwerken weiter in Richtung Gallun. Unmittelbar vor dem Marienhofer Berg (Beginn des Sutschke-Tals in nördlicher Richtung) wurden die Russen von preußischen "Ziethen-Husaren" überfallen. Nach kurzem Handgemenge ergaben sich die Kosaken den zahlenmäßig überlegenen Preußen. Der russische Wagenkonvoi wurde nach Groß Besten zurückgeführt (Dorfaue - Kastanie). Alle Bauern bekamen die Beuteprodukte wieder zurück.

Harry Schäfer Fortsetzung in der nächsten Ausgabe Anzeigenkunden haben die Möglichkeit Ihre Anzeigen beim Gemeinderat, Dorfaue 10, abzugeben.

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. 09. 1991

Redaktionsschluß ist der 19. 09. 1991

## Amtliche Bekanntmachungen

Werte Bürger und Gäste,

die SERO Entsorgung GmbH Potsdam hat am 12.8.1991 ihr Interesse bekundet, die Wertstofferfassung in Bestensee weiterzuführen. Erste Absprachen mit der Firma ergaben, daß die SERO Entsorgungs GmbH zeitlich begrenzt die alte Annahmestelle in Bestensee, Waldstraße, nutzen wird.

Gesagt sei hierzu noch, daß moderne Technik es möglicht macht, dieses Gelände nach einer gründlichen Säuberung und einem Umbau sowie der Entsorgung bzw. Verwertung vorhandener Wertstoffe in einem sauberen und ansprechenden Zustand zu halten.

Grundlage der Arbeit der Firma soll auch die beschlossene Müllsatzung der Gemeinde Bestensee bilden (Entleerung von Recyclingbehältern der Haushalte).

Weitere Präzisierungen der einzelnen Teilschritte zur Arbeitsaufnahme werden in den nächsten Tagen beraten. Über die Ergebnisse werden wir in der folgenden Ausgabe des Bestwiners berichten.

i.V. Sievers1. Beigeordneter

## Präambel

Aufgrund des § 21 Abs. 3, Buchstabe (p) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (Gbl. 1 Nr. 28 vom 25.05.1990) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee am 27.09.1990 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## A Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

## § 1 Einberufung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevertretervorsteher beruft die Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch muß er die Gemeindevertretung wenigstens alle zwei Monate einberufen.

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister in Absprache mit dem Hauptausschuß, ein Drittel aller Gemeindevertreter oder eine Fraktion, unter Bezeichnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände, dies beantragen.

- (2) Die Einberufung hat mündlich oder schriftlich durch Übersenden einer Einladung und durch Bekanntgabe in den Aushängen zu erfolgen.
- (3) Die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung zu enthalten.

## § 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muß den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens sieben volle Werktage vor dem Sitzungstag bekanntgegeben werden.
- (2) Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf zwei volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (§ 23 Abs. 3 KVerfG)
- (3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung sind mit der Einladung gemäß Abs. (1), die Beschlußvorlagen schriftlich auszuhändigen. Bei Einladungen, gemäß Abs. (2), sind diese wenn möglich schriftlich auszuhändigen.

## § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeindevertretervorsteher setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Er hat dabei Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm mit schriftlicher Begründung spätestens am zehnten Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder von einer Fraktion vorgelegt worden ist.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte legt der Gemeindevertretervorsteher ebenfalls nach Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Er bestimmt unter Beachtung der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3), welche Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln sind. Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen.

In Zweifelsfällen oder auf Antrag eines Gemeindevertreters entscheidet die Gemeindevertretung, ob einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind. (§ 23 Abs. 7 KVerfG; § 8 Abs. 3)

- (3) Hat der Gemeindevertretervorsteher rechtliche Zweifel, ob der Vorschlag zur Tagesordnung eines Drittels aller Mitglieder der Gemeindevertretung eine Angelegenheit der Örtlichen Gemeinschaft betrifft, so weist er in der Tagesordnung darauf hin. (§ 23 Abs. 6 KVerfG)
- (4) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen ergänzt werden. Ergänzungen sind verfahrensmäßig ebenso wie die Tagesordnung selbst zu behandeln. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern der Gemeindevertretung so rechtzeitig zugehen, daß zwischen dem Tag des Zuganges und dem Sitzungstag mindestens zwei volle Werktage liegen.

## § 4 Öffentliche Bekanntmachungen

Durch die Gemeindeverwaltung sind in Benehmen mit dem Gemeindevertretervorsteher Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung rechtzeitig, gemäß § 2, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Art und Weise der Bekanntmachungen werden in der Hauptsatzung festgelegt und sind hiernach auszuführen.

## § 5 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Gemeindevertretervorsteher vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Falls ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung beabsichtigt ist, besteht gegenüber dem Gemeindevertretervorsteher eine Unterrichtungspflicht.

- (3) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (4) Bei unentschuldigtem Fehlen wird die monatliche Aufwandsentschädigung des betreffenden Monats gestrichen.

## § 6 Informationsrecht der Gemeindevertreter

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindevertretung vom Bürgermeister Auskünfte über die in der Verwaltung gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung keine Rechtsvorschriften (Datenschutzrecht) entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsverlangen ist durch den Gemeindevertretervorsteher schriftlich unter Berufung auf den zu Grunde liegenden Beschluß der Gemeindevertretung an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Die übermittelten Daten dürfen nur im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften (Datenschutzrecht) verwertet werden.

## B Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung

## § 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Gemeindevertretervorsteher. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein Stellvertreter den Vorsitz ein. Sind alle Stellvertreter verhindert, so wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gemeindevertreters für diese Sitzung einen Behelfsvorsitzenden.
- (2) Der Gemeindevertretervorsteher leitet die Sitzung unparteisch und sachlich. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeindevertretervorstand, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über die Entscheidung findet nicht statt.
- (4) Die Beschlüsse des Gemeindevertretervorstandes werden mit Mehrheit gefaßt. Der Gemeindevertretervorsteher nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

### 9 8 Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen ist oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag beschlossen wird, diese in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 23 Abs. 7 KVerfG)
- (2) Soweit Öffentlichkeit der Sitzung besteht, hat jedermann das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Ist mit einem großen Zuhörerdrang zu rechnen, werden Platzkarten in der Reihenfolge ihrer Anforderungen vergeben und die Zuhörer entsprechend zugelassen. Der Zugang der Presse zur Wahrnehmung ihres Informationsrechts und ihrer Informationspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
- 1. Personalangelegenheiten,
- Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,

 Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten (vgl. § 21 Abs. 3 KVerfG),

Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen,

Abschlüsse mit Vergleichen,

Prozeßangelegenheiten,

- Einzelentscheidung, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
- Auftragsvergaben f
  ür Leistungen und Bauleistungen,

 Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),

 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich um allgemeine Grundsätze handelt,

11. Maßnahmen zur Einhaltung der Bauleitplanung,

 Entwurfkonzept zu Stadtentwicklungs-Programmen, Bauleitplänen und Verkehrsplanung,

13. vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für

öffentliche Vorhaben,

- 14. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetztes vorgeschrieben ist.
- (4) Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Das gleiche gilt für die Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrages auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Sitzung.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3, 6, 8, 10 und 12 kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Gemeindevertretung zugelassen werden.

Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 9 Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. (§ 23 Abs. 4 KVerfG) Der Gemeindevertretervorsteher stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Die Beschlußfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht durch entsprechenden Antrag eines Gemeindevertreters in Frage gestellt wird; geschieht dies, so muß der Gemeindevertretervorsteher die Zahl der Anwesenden feststellen. Ist die Beschlußunfähigkeit offenkundig, so hat er sie auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Wir die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Gemeindevertretervorsteher die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Gemeindevertretern nicht anwesend, hat der Gemeindevertretervorsteher die Sitzung aufzuheben.
- (3) Ist eine unaufschiebbare Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Vorschrift ausdrücklich hinzuweisen.

## § 10 Befangenheit

(1) Muß ein Gemeindevertreter annehmen, gemäß § 22 Abs. 7 KVerfG bei der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er den Ausschließungsgrund dem Gemeindevertretervorsteher vor Eintritt in die Tagesordnung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes, der den Ausschließungsgrund bildet, zu ver-

lassen. Im Falle einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Gemeindevertretung sich in dem Teil des Sitzungsraumes aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

(2) Ist zweifelhaft, ob ein Ausschließungsgrund besteht, befindet hierüber abschließend die Gemeindevertretung. Sie stellt auch durch Beschluß Verstöße gegen Offenbahrungspflicht gemäß Abs. 1 fest. Die Entscheidungen der Gemeindevertretung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## § 11 Sitzungsteilnahme des Bürgemeisters und des Beigeordneten

(1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Drittels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion verpflichtet, zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung vor der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

Dem Beigeordneten obliegt unter der gleichen Voraussetzung oder auf Verlangen des Bürgermeisters ebenfalls die Pflicht der

Stellungnahme.

## § 12 Anträge

(1) Anträge von Fraktionen oder Mitgliedern der Gemeindevertretung die sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind schriftlich spätestens zwei volle Werktage vor dem Sitzungstermin beim Gemeindevertretervorsteher einzureichen. Sie müssen einen Beschlußvorschlag und eine ausreichende Begründung aufweisen. Der Bürgermeister soll eine Zweitschrift erhalten.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Anträge einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung müssen von dem Anträgsteller bzw. den Anträgstellern unterzeichnet sein.

- (3) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vor Beginn der Sitzung im Sitzungsraum den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Vertretern der örtlichen Presse übergeben. Die Presse ist hiervon auszunehmen, falls der Antragsgegenstand nichtöffentlich zu behandeln ist. Die Anträge gelten entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten als zunächst an den beratenden Ausschuß oder zur Entscheidung an den beschließenden Ausschuß oder den Bürgermeister verwiesen.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 2 als für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung gestellt.
- (5) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf eines Jahres nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterstützt wird.
- (6) Anträge, deren Gegenstand sich ausschließlich auf den Geschäftskreis des Bürgermeisters bezieht, werden zunächst als Anfrage betrachtet. Die Anfrage gilt erst dann als Antrag, wenn die Antwort dem Anliegen nicht gerecht wird und die Gemeindevertretung sich entschieden hat, den Gegenstand in eigener Zuständigkeit zu behandeln.

## § 13

## Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

- (1) Jedes Mitglied in der Gemeindevertretung hat das Recht, durch Anfragen Auskünfte zu Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu verlangen.
- (2) Anfragen sind schriftlich an den Gemeindevertretervorsteher zu richten und haben sich auf örtliche Angelegenheiten zu beschränken.

Anfragen, deren Gegenstand den Zuständigkeitsbereich eines

Ausschusses betreffen, sind über den Gemeindevertretervorsteher zunächst dort einzubringen, es sei denn, die Beantwortung liegt im Interesse der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister erhält eine Zweitschrift der Anfragen. Falls die im Satz eins enthaltenen Anforderungen nicht berücksichtigt werden, weist der Gemeindevertretervorsteher die Anfragen (nach Abstimmung im Vorstand) zurück.

(3) Anfragen, die rechtzeitig (gemäß § 2) vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Die Antwort des Bürgermeisters ist dem Anfragenden und dem Fraktionsvorsitzenden binnen fünf Tagen zuzuleiten.

## § 14 Einwohnerfragestunde

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, daß eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen wird (§ 23 Abs. 7 Satz 2 KVerfG).

Der Gemeindevertretervorsteher unterrichtet die Einwohner durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Fragestunde.

- (2) Der Gemeindevertretervorsteher kann vor Beginn der Fragestunde die Redezeit und die Beantwortungsdauer festlegen. Fragen können an den Bürgermeister, Mitglieder der Gemeindevertretung oder eine Fraktion gerichtet werden.
- (3) Fragen können dem Gemeindevertretervorsteher vor der Fragestunde schriftlich übergeben oder während der Fragestunde mündlich gestellt werden. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist.
- (4) Der Gemeindevertretervorsteher leitet die Fragen unverzüglich den im Absatz 2 Satz 2 genannten Adressaten zu, an die sie gerichtet sind. Er weist Fragen zurück, deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden oder nicht in den örtlichen Wirkungskreis fallen. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich und nach dem Inhalt oder Form beleidigend sind.
- (5) In der Sitzung ruft der Gemeindevertretervorsteher die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm zugegangen sind. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist.

Für die Fraktion spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied.

Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Mitarbeiter übertragen.

## C Beratungsverfahren

## § 15 Änderung/Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung bestimmt der Gemeindevertretervorsteher zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zu Stimmzählern.
- (2) Im Anschluß werden die Punkte der in der Tagesordnung vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die Gemeindevertretung ist berechtigt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, verwandte Punkte zu verbinden oder Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung oder auf Vorschlag des Bürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluß der Gemeindevertretung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (z.B. kurzfristige Aufnahme zinsgünstiger Kredite). Der Beschluß der Gemeindevertretung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Wurde auf Grund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Drittels aller Mitglieder der Gemeindevertretung eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen, die nicht zum örtlichen Wirkungskreis gehört, kann die Gemeindevertretung durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen. Zuvor ist dem Antragsteller entsprechend der Bedeutung der Angelegenheit ein angemessener Zeitraum zur Erläuterung des Vorschlages zu geben.

## § 16 Worterteilung

- Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Gemeindevertretervorsteher erteilt worden ist. Wer sprechen will zeigt dies an.
- (2) Der Gemeindevertretervorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Drittel aller Gemeindevertreter oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellem Gelegenheit zur Begründung ihres Vorschlages zu geben. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

Der Gemeindevertretervorsteher kann dem Bürgermeister oder einen von diesen benannten Bediensteten außer der Reihe das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung des Vorredners.

- (3) Der Gemeindevertretervorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, hat er für die Dauer seiner Rede die Verhandlungsleitung seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluß der Gemeindevertretung beschränkt werden, jedoch darf dies nicht zu einer Beeinträchtigung des freien Mandats führen.
- (5) Nach Abschluß der Diskussion der Gemeindevertretung und vor der Beschlußfassung können Zuhörer auf Beschluß der Gemeindevertretung die Möglichkeit erhalten, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Gemeindevertretervorsteher die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 17 Zur Geschäftsordnung

 Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung durch Erheben beider Arme, Anträge gestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,

Antrag auf Änderung der Tagesordnung,

- Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,

Antrag auf Schluß der Aussprache,

Antrag auf Schluß der Wortmeldungen,

7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

- Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuß oder die Verwaltung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlußfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Absatz 1 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge auf Schluß der Aussprache oder auf Schluß der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen

haben

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist jeder Fraktion Gele-

genheit zu geben, durch einen Sprecher für oder gegen diesen

Antrag Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister ist auf Verlangen vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungspunkt nochmals zu hören. Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf im Laufe der Verhandlungen zu diesen Punkt nicht wiederholt werden.

Bei Annahme eines Antrages auf Schluß der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner.

Über einen Antrag auf Schluß der Wortmeldungen wird nach Vorlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

## § 18 Anträge zur Sache

- (1) Zur Herbeiführung einer Entscheidung der Gemeindevertretung in der Sache sind die Mitglieder der Gemeindevertretung und jede Fraktion berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorbereitet haben. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsverträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung sichergestellt ist.

## § 19 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Gemeindevertretervorsteher stellt nach Schluß der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeindevertretervorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Die der Abstimmung zugrunde liegenden Fragen sind so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kön-
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muß namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeindevertreter namentlich aufgerufen. Sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeindevertretung wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis hat der Gemeindevertretervorsteher festzustellen, zu verkünden und in der Niederschrift vermerken zu

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist das exakte Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen. Bei Beschlüssen, die mit Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind, hat der Gemeindevertretervorsteher durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

## § 20

- (1) Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Für den Fall, daß eine entsprechende gesetzliche Bestimmung besteht oder ein Mitglied der Gemeindevertretung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Name des zu Wählenden ist bei Ablehnung auf dem Stimmzettel zu streichen oder bei Zustimmung anzukreuzen. Als Stimmenthaltung gelten nicht gekennzeichnete Stimmzettel, die mit den Worten "Ja" oder "Nein" beschriftet sind, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gesetzliche Sonderregelungen f
  ür Wahlen bleiben unber
  ührt. (§§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 3, 27 KAbs. 2, 28 Abs. 1 KVerfG)
- (5) Stellt sich nach dem ersten Wahlgang nur noch eine Person zur Wahl, gelten auch Nein-Stimmen für das Wahlergebnis.

## D Ordnung in den Sitzungen

## Ordnung im Zuhörerraum

Der Gemeindevertretervorsteher übt die Ordnung in den Sitzungen und das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Der Entfernung aus dem Sitzungssaal soll eine Abmahnung vorausgehen.

## § 22 Ordnung in den Beratungen

- (1) Der Gemeindervertretervorsteher kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen. Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich ungebührlich benehmen oder sich beleidigend äußern, kann er zur Ordnung aufru-
- Der Gemeindevertretervorsteher ist berechtigt,
- einem Mitglied der Gemeindevertretung, das während seiner Rede mindestens zum dritten Male, zur "Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen, wenn er das Mitglied bei einem vorhergehenden Sach- oder Ordnungsaufruf auf diese Folgen hingewiesen hat. Dem betreffenden Mitglied ist zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder zu erteilen.
- 2. Ein Mitglied der Gemeindevertretung ist sofort von der Sitzung auszuschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder Anordnungen nicht befolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Gemeindevertretervorstehers Widerstand, kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal
- (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung beim Gemeindevertretervorsteher schriftlich Einspruch einlegen. Über die Berichtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung unter Ausschluß der Stimme des Betroffenen. Der Betroffene ist zuvor anzuhören.

entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.

Die Gemeindevertretung kann den Sitzungsausschluß auf mehrere Sitzungstage ausdehnen. Während der Dauer der Ausschlußfrist darf der Ausgeschlossene an den Ausschußsitzungen ebenfalls nicht teilnehmen.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung ist dem Betroffenen zuzustellen.

## E Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung - Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 23 Schriftführer

Die Gemeindevertretung bestellt einen Schriftführer sowie einen Vertreter als Schriftführer. Soll ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

## § 24 Sitzungsbericht

Jede Sitzung der Gemeindevertretung kann auf ein Tonband übertragen werden.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Teile der Tonbandaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen auf Antrag als schriftliche Auszüge anfordern.

## § 25 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
- Namen des Gemeindevertretervorstehers,
- 3. Namen der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Namen der fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
- 5. Namen derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigen Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben, wobei der Verhandlungsgegenstand mit seiner Nummer in der Tagesordnung zu kennzeichnen ist.
- Name der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Namen der anwesenden Führungspersonen der Verwaltung und der sonstigen anwesenden Dienstkräfte der Verwaltung, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet worden sind,
- die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten worden ist,
- die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge,
- die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen der Gemeindevertretung.

### Hierbei ist

- das Stimmverhältnis anzugeben, das festgestellt wurde,
- bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied der Gemeindevertretung gestimmt hat,
- bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen f
  ür die einzelnen Berwerber anzugeben,
- bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
- 11. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- die Ordnungsmaßnahmen,
- 13. Anfragen und deren Beantwortung,
- 14. Mitteilungen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Gemeindevertretervorsteher zu unterschreiben. Von dieser Niederschrift ist ein Kurzprotokoll anzufertigen und öffentlich bekanntzumachen und allen Gemeindevertretern mit der Einladung zur nächsten Sitzung auszuhändigen.

## § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung obliegt der Verwaltung, in Benehmen mit der Gemeindevertretung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich auch über Beschlüsse der Gemeindevertretung zu informieren, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, es sei denn, daß die Gemeindevertretung ausdrücklich einen Vorbehalt beschlossen hat.

## § 27 Niederschrift über Einwohnerversammlungen

(1) Über Einwohnerversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß den Ort der Einwohnerversammlung, ihre Dauer und den Namen des Versammlungsleiters, den Namen der Vertreter der Verwaltung und die geschätzte Zahl der Einwohner enthalten.

Die in der Versammlung hauptsächlich geäußerten Meinungen der Einwohner sollen in der Niederschrift festgehalten werden. Sämtliche Meinungsbilder sind wiederzugeben.

- (2) Die Niederschrift wird über den Bürgermeister dem Versammlungsleiter zur Unterschrift vorgelegt und an die Fachausschüsse weitergegeben.
- (3) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung sollen möglichst bald den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung zugehen und in diesen selbst beraten und dabei entschieden werden, ob und gegebenfalls in welchem Umfang die Ergebnisse der Einwohnerversammlung Berücksichtigung finden. (§ 16 KVerfG)

## F Verfahren in den Ausschüssen

## § 28 Grundsatzregel

Für das Verfahren in allen Ausschüssen sind grundsätzlich die für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung anzuwenden, soweit nicht in der nachfolgenden Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

## § 29 Sonderregelung für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Ausschußvorsitzende lädt im Benehmen mit dem Bürgermeister zu den Ausschußsitzungen ein. Die Einladung ist den Ausschußmitgliedern, dem Bürgermeister und den berufenen Bürgern bekanntzugeben.
- (2) Ist ein Ausschußmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat er seinen Vertreter zu verständigen, sofern eine Vertretung bestellt worden ist.
- (3) Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden berufenen Bürger die Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertreter nicht übersteigt.
- Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Sachkundige Bürger dürfen nur in beratende Ausschüsse berufen werden (§ 26 Abs. 9 KVerfG)
- (4) Außer dem Hauptausschuß und dem Rechnungsprüfungsausschuß sind alle weiteren Ausschüsse beratend tätig.
- (5) Der Bürgermeister und sein Beigeordneter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister hat das Recht auf Verlangen mindestens eines Drittels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen.
- (6) Der Gemeindevertretervorsteher ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Mitglieder der

Gemeindevertretung können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

- (7) Ein Ausschuß kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen. Werden Sie in nichtöffentlicher Sitzung angehört, so dürfen sie bei der Beratung nicht zugegen sein. Ihre Heranziehung beschließt der Ausschuß. Die Anzuhörenden müssen vom Bürgermeister eingeladen sein.
- (8) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen weder vom Gemeindevertretervorsteher noch von mindestens einem Fünftel der Ausschußmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Beschlußfassung folgenden Tag. Sonntage und gesetzliche Feiertage wurden nicht mitgerechnet. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bürgermeister einzulegen. Er wird unverzüglich dem Gemeindervertretervorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses in einer Ausfertigung zugeleitet. Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung.

## **G** Fraktionen

## § 30 Bildung von Fraktionen

- (1) Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören. Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Hospitant anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, den Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaige Hospitanten sowie jede Anderung sind dem Gemeindevertretervorsteher und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist ferner anzuzeigen, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten (§ 22 Abs. 5 KVerfG)

## H Widerspruch und Beanstandung des Bürgermeisters

## § 31 Widerspruch- und Beanstandungsverfahren

(1) Der Widerspruch des Bürgermeisters muß spätestens binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung der Gemeindevertretung erfolgen. Er ist über den Gemeindevertretervorsteher an die Mitglieder der Gemeindevertretung zu richten und muß mit einer schriftlichen Begründung versehen sein. Über den Gegenstand des Widerspruchs ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die fühestens am dritten Tage, spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Die Entscheidungsfrist der Gemeindevertretung beginnt mit dem Eingang des begründeten Widerspruchs beim Gemeindevertretervorsteher. Ein weiterer Widerspruch gegenüber demselben Beschluß der Gemeindevertretung ist unzulässig.

(2) Gelangt der Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung, daß ein Beschluß der Gemeindevertretung geltendes Recht verletzt, so beanstandet er ihn in Form einer eingehenden schriftlichen Darlegung binnen zwei Wochen. Die Beanstandung ist über den Gemeindevertretervorsteher an die Mitglieder der Gemeindevertretung zu richten. Die Beanstandung kann solange erfolgen, wie der Beschluß noch nicht durchgeführt

worden ist.

Über den Gegenstand der Beanstandung soll die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten Sitzung entscheiden. Ver-

bleibt sie bei ihrem Beschluß, so hat der Bürgermeister unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(3) Gegenstände der Beanstandung können Mehrheitsbeschlüsse, Wahlen (Wahlbeschlüsse) und die Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse sein.

## I Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

### 8 32

## Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen bzw. diese ändern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ist eine Anfertigung dieser Geschäftsordnung zu überlassen. Im Falle einer Änderung der Geschäftsordnung während der Wahlperiode ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## § 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. 09. 1990 in Kraft.

Bläsing Gemeindevorsteherin Kruligk Bürgermeister

## Abänderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee

Beschluß-Nr. 22/05/91

Beschluß-Tag: 30. Mai 1991

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des § 9 Abs. 9 wie folgt:

(9) Der Hauptausschuß setzt sich aus dem Bürgermeister und neun weiteren Gemeindevertretern, unter Berücksichtigung der Wahlergebnisse, zusammen.

Die Gemeindevertreter sollten nach Möglichkeit die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse sein.

Kruligk Bürgermeister Bläsing Gemeindevertretervorsteher

## Beschluß zur Abänderung der Hauptsatzung

Beschluß-Nr.: 28/06/91 Beschluß-Tag: 27. 06. 91

Die Gemeindevertretung beschließt die Abänderung des § 13 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Schaukästen der Gemeinde nach Abzeichnung durch den Gemeindevertretervorsteher für 14 Tage veröffentlicht.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen

Kruligk Bürgermeister Bläsing Gemeindevertretervorsteher

## Der Bestwiner

dem Tratsch ein Ende!

# Anzeigenkunden haben die Möglichkeit Ihre Anzeigen beim Gemeinderat, Dorfaue 10, abzugeben.

## Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestensee

Beschluß-Nr.: 34/07/91 Beschluß-Tag: 21. 03. 1991

Auf der Grundlage des Gesetztes über die Vergnügungssteuer für das Land Brandenburg (Vergnügungssteuergesetz) in der Fassung vom 27. 06. 1991 (veröffentlicht im Gesetzblatt für das Land Brandenburg Nr. 13 vom 08.07.1991) wird nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat für das Halten eines Schau-, Spiel-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Spielapparates in der Gemeinde Bestenssee.

in Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen
 a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

180,00 DM 40,00 DM

 in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Gastwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an jedermann zugänglichen Orten

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

60,00 DM

b) für sonstige Apparate

30.00 DM

je Apparat.

§ 2

Als Spielhallen gelten Einrichtungen, die mehr als fünf Automaten (mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten) installiert haben bzw. betrieben werden.

### § 3

Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung dem Gemeindeamt anzuzeigen.

Desweiteren ist der Betreiber verpflichtet, die Steuer innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

## § 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.

## § 5

Die aufgelaufene Steuerschuld vom 01.01.1991 bis 31.08.1991 ist bis zum 20.08.1991 auf das

Konto: 332 82 83 00 BLZ: 12 07 00 00 bei der

Deutschen Bank AG Königs Wusterhausen zu überweisen.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen 8 Enthaltungen

Bestensee, den 26. 07. 1991

Bläsing Gemeindevorsteher Kruligk Bürgermeister

## Information zum Beschluß 18/04/91 (Gemeindeordnung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

entsprechend geführter Absprachen bevollmächtigen wir hiermit das Gemeindeamt Bestensee zu folgenden Maßnahmen:

- Gegen Verunreinigungen bzw. Verunstaltungen aller Art an Bauwerken (Trafohäusern, Schaltkästen, Lichtmasten u.ä.) der MEVAG darf seitens des Gemeindeamtes ermittelt, und die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden. Grundlage hierfür bildet der Beschluß 18/04/91 der Gemeindevertretung vom 25. 04. 1991 über die in der Gemarkung Bestensee geltende Bußgeldordnung, Absatz 1 bzw. das Strafgesetzbuch der BRD.
- In gegenseitiger Absprache sind Mitarbeiter des Gemeindeamtes berechtigt Malereien, Aufschriften, Werbung, Aufkleber u.a.m. kostenpflichtig zu beseitigen.
- Über technische Mängel bzw. Beschädigungen an o.g. Objekten wird die MEVAG umgehend durch das Ordnungsamt der Gemeinde Bestensee informiert.
- Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind berechtigt, erste Sofortmaßnahmen (Kennzeichnungen, Absperrungen u.ä.) zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Bürger durchzuführen.

Märkische Energieversorgungs AG

Krohn IB-Leiter Zeiger zuständiger Ing. Meisterbereich KWh

## Aus dem Rathaus wird berichtet

## Information der Kämmerei

Bei Überweisungen von Elternbeiträgen für Kinderkrippe und Kindergarten sind unbedingt die Einrichtungsnummer und Nummer des Kindes anzugeben, da sonst vom Gemeindeamt keine Kontrolle der Einzahlungen erfolgen kann.

## Zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee ergeben sich folgende Änderungen:

## § 5 Gebührenbezahlung/Fälligkeit

1. Absatz entfällt, hierfür gilt:

Die Gebühren dieser Satzung werden beim Gemeindeamt bezahlt. In der Gemeindevertretung wurde beschlossen, daß die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.1991 - 31. 12. 1991 gültig ist.

i.A. Haupt Sachbearbeiter Kämmerei

## Das Bauamt informiert!

## Flächennutzungsplan (F.-Plan)

Aufgrund vieler Anfragen, Hinweise und Kritiken zu dem sich noch bis zum 30. 08. 1991 im Gemeindeamt befindlichen Flächen-

nutzungsplanentwurfes möchte hiermit das Bauamt einige Erläuterungen zum besseren Verständnis geben.

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, enthält für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan wird innerhalb des Gemeindeamtes einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Zeitpunkt wird den Bürgern über Aushänge und Presse bekanntgegeben.

Während der Zeit der Auslage ist jeder Bürger berechtigt, Einblick in den Flächennutzungsplan zu nehmen und Hinweise oder Kritiken in schriftlicher Form abzugeben.

Die aus dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Betriebe und Institutionen) hervorgegangenen Veränderungen werden in den vorhandenen Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet.

Der überarbeitete Flächennutzungsplan kommt als neuer Entwurf zur wiederholten Auslage.

Erst wenn der Flächennutzungsplan nach § 6 des BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt wurde, trägt er für unsere Gemeinde verbindlichen Charakter und wird damit zur Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung, den Bebauungsplan.

Das trifft aber für unseren F-Plan noch nicht zu. Er befindet sich erst im Entwurfsstadium.

Die Bürger können und sollten nach wie vor an der Erstellung des Planes mitwirken.

Alle Aussagen des unbestätigten F-Planes besitzen in der bisherigen Form noch keine bindende Gültigkeit.

So ist zum Beispiel der eingezeichnete Trassenverlauf der Umgehungsstraße nur eine zur Diskussion gestellte Variante, die keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit hat.

Im Rahmen der erneuten Überarbeitung des derzeitigen Entwurfes werden weitere Varianten zur Diskussion gestellt.

Diese können auf dem Flächennutzungsplanentwurf in der 3. Auslage (Oktober/November) eingesehen werden.

Es bedarf also beim derzeitigen Bearbeitungsstand des F-Planes weniger großer, aufwendiger Bürgerinitiativen, sondern viel mehr der konstruktiven Mitarbeit eines jeden einzelnen.

> Dahm Amtsltr. Bauwesen

## Wohngeldanträge

Wohngeldanträge werden

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 18.00 Uhr

und

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 15.00 Uhr

im Gemeindeamt Zi. 4 ausgegeben und angenommen.

Es werden nur Wohngeldanträge mit vollständigen Unterlagen entgegengenommen.

> i.A. Henno Sachbearbeiter Soziales

## Information der Polizei

Die zuständige Polizei - Dienststelle für Bestensee befindet sich bis zur Erstellung der Struktur/Stellenplan zur Zeit im Gemeindeamt Bestensee, Dorfaue 10; Telefon 201 oder 202; über Sekretariat Gemeindeamt.

Sprechzeiten:

Dienstag Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr nach Vereinbarung

In dringenden Fällen Polizei - Notruf 110 oder Polizei - Kreisamt Königs Wusterhausen, Tel. 02/630. Zusätzlich an Wochenenden befinden sich im PKA Kgs.-Wusterhausen, Oberst-Komarow-Straße, ein Bereitschaftsdienst zur Entgegennahme von Anzeigen, Hinweisen u.ä.

> Hille Polizei-Oberkommissar

## Wir gratulieren

Das Gemeindeant gratuliert nachträglich



Frau Hildegard Blisse	zum 80.
Frau Gertrud Kruppe	zum 79.
Frau Hildegard Schirge	zum 78.
Frau Hildegard Lange	zum 77.
Frau Elfriede Briesenick	zum 91.
Frau Erna Branig	zum 82.
Frau Gertrud Bürger	zum 78.
Frau Herta Krüger	zum 75.
Herm Walter Knobel	zum 78.
Herm Karl Schwietzke	zum 77.
Frau Charlotte Welters	zum 76.
Herm Fritz Grabbe	zum 78.
Frau Ella Gärtner	zum 79.
Herm Hermann Ristow	zum 84.
Frau Hildegard Laufer	zum 87.

## im September

Frau Erna Hartmann	zum 80.
Frau Hedwig Schorradt	zum 85.
Frau Frieda Mihliß	zum 79.
Herm Fritz Schulze	zum 86.
Frau Käthe Ullrich	zum 90.
Frau Magarete Austen	zum 79.
Frau Käte Stöpper	zum 82.
Frau Frieda Brehm	zum 77.
Herm Erich Skaruppke	zum 88.
Frau Meta Völzke	zum 81.
Frau Helene Kujas	zum 86.
Frau Frieda Moll	zum 78.
Frau Meta Hoffmann	zum 85.
Herm Johann Kuba	zum 84.
Frau Frieda Moll	zum 78.
Frau Herta Grund	zum 76.
Frau Martha Tilgner	zum 82.
Herm Hermann Keppler	zum 78.
Herm Hans Schirge	zum 80.
Frau Hedwig Brenner	zum 82.
Frau Else Thurek	zum 80.
Frau Käte Kinnigkeit	zum 87.

und wünscht allen Geburtstagskindern Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

## Sonstige Mitteilungen

## Häusliche Krankenpflege

Marion Henicke freiberufliche Gemeindeschwester Motzenerstr. 40a 1602 Bestensee Tel. z. Z. Bestensee 401

Abrechnung über alle Krankenkassen, Sozialamt, privat. Wir sind für sie erreichbar: täglich von 8.00 - 20.00 Uhr

Wir erbringen Pflegemaßnahmen an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen.

Von der Fachkompetenz einer Krankenschwester wird in der häuslichen Pflege der Krankheitsverlauf, insbesondere der vieler Langzeitpatienten, entscheidend beeinflußt. Unser Ziel ist es, die medizinische Versorgung bzw. die Behandlungen und Pflegemaßnahmen sicherzustellen und auch alleinstehenden Personen eine fachgerechte Betreuung in seiner gewohnten Umgebung individuell zu gewährleisten.

## **Unser Programm:**

- Grundpflege
- Körperpflege, Lagerung, Prophylaxen usw.
- Behandlungspflege
- Verabreichen von Medikamenten
- Verbandswechsel
- Verabreichung von Spritzen
- Bewegungsübung usw.
- · Hauswirtschaftliche Versorgung
- Zubereitung und Darreichung von Nahrung
- aufräumen, einkaufen, reinigen der Wohnung
- Betreuung alleinstehender oder älterer Menschen
- · Organisation von Pflegehilfsmitteln wie:
- Krankenbetten
- Rollstühlen
- Gehhilfen
- Vermittlung weiterer Dienstleistungen
- Krankengymnastik
- fahrbarer Mittagstisch
- Friseur
- Fußpflege usw.

Der Patient hat die freie Wahl unter dem im Einzugsgebiet vorhandenen Leistungsanbietern.

## Sozialhilfe - Information

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist auch verbunden mit einer schrittweisen Einführung bzw. Angleichung verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Ab 1. Juli 1990 wird ein Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe - Sozialhilfegesetz - in Kraft treten. Dieses Gesetz ist Teil der sozialen Sicherung.

Wenn Ihre Einkünfte, insbesondere die von anderen Sozialleistungsträgern (dies sind z.B. das Arbeitsamt, die Krankenversicherung oder auch die Rentenversicherung) nicht ausreichen und Sie auch nicht über Vermögen verfügen, wird Sozialhilfe geleistet. Damit werden jedem Bewohner die Mittel zur Verfügung stehen, die ihm die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Dieses Info-Blatt ist eine erste Information für Sie!

## Was ist Sozialhilfe?

Sozialhilfe ist

### Hilfe zum Lebensunterhalt

Jeder Mensch hat, unabhängig von den Ursachen seiner Notlage, Anspruch auf die Sicherung seiner Existenzgrundlage. Wird diese nicht durch Arbeit, Arbeitslosenunterstützung, Rente oder anderes, z.B. durch Unterhaltsleistungen hergestellt, besteht auf Sozialhilfe, auch als Ergänzung zu geringen Einkünften, ein Rechtsan-

## Hilfe in besonderen Lebenslagen

Wenn kein Krankenversicherungsschutz über eine Versicherung besteht, erhalten Sozialhilfeempfänger im Krankheitsfall diese Krankenversorgung über das Sozialamt (Krankenhilfe).

## Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Die monatlichen Unterhaltskostenbeiträge betragen zwischen 300,00 DM und 335,00 DM. Vermögen und Einkünfte der Heimbewohner und der unterhaltspflichtigen Angehörigen werden über diese Pauschalbeträge hinaus nicht herangezogen.

## Was bekommt ein Sozialhilfeempfänger?

Sozialhilfe wird gewährt als

Geldleistung- und zwar sowohl als laufende monatliche Zahlungen als auch als einmalige Leistungen, Sachleistungen, z.B. ein Wintermantel oder ein Küchenschrank,

persönliche Hilfe, etwa bei der Beschaffung einer Unterkunft oder eines Heimplatzes oder ganz allgemein durch Beratung und Betreuung.

## Wie hoch ist die Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Höhe des Bedarfs richtet sich bei Personen außerhalb von Einrichtungen vor allem nach den sogenannten Regelsätzen:

Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand/ 450,00DM Alleinstehenden

Regelsätze für Haushaltsangehörige:

1) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 248,00 DM bei Zusammenleben mit einer Person, die

allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt 225,00 DM

2) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 293,00 DM

3) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 405,00 DM

4) vom Beginn des 19. Lebensjahres an 360,00 DM Hinzu kommen die tatsächlichen Kosten für eine angemessene Unterkunft und die Aufwendungen für Heizung.

Da mit den Regelsätzen nicht in allen Fällen ausreichend geholfen werden kann, gibt es für bestimmte Personengruppen sogenannte Mehrbedarfszuschläge, die im allgemeinen 20 % des Regelsatzes ausmachen.

Einen Zuschlag erhalten:

- Alleinstehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren versorgen,
- Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen.
- Erwerbstätige, vor allem Behinderte und andere Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nach-

## Wo wird man beraten und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Die Verbände der freien Wohlfahrt und die Sozialämter der Territorien beraten jeden Bürger in sozialen Angelegenheiten - Sozialstation Bestensee.

Träger der Sozialhilfe sind die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Landkreise. Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe (Sozialamt), in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält - Sozialamt Königs-Wusterhausen, Kirchplatz

Die Hilfe setzt ein, sobald das Sozialamt von der Notlage Kenntnis erlangt. Es muß nicht notwendigerweise ein förmlicher Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Trotzdem empfiehlt es sich, einen schriftlichen Antrag beim Sozialamt einzureichen.

Wegwe	iser	Sozia	les
-------	------	-------	-----

## Was? Soziales Entschädigungsrecht

 Kriegsopferversorgung - Antrag auf Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenversorgung

Kriegsopferfürsorge

- Antrag auf Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

 Hilfemaßnahmen und Entschädigung für Personen, die aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden

 Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und bei Impfschäden

- Beschädigtenversorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundes-

 Beschädigtenversorgung für Zivildienstverweigerer

Schwerbehindertenrecht

Feststellung des Grades der

Begleitende Hilfe im Arbeits-

 Hilfen zur beruflichen Eingliederung von Schwerbehin-

Einweisung in Berufsförde-

rungswerke (behinderte Er-

- Einweisung in Werkstätten

Werkstättenverordnung)

Förderung der Einrichtung

zur Durchführung von Maß-

nahmen der beruflichen Bil-

(Einordnung in Arbeitstrainings-

bereich bzw. Arbeitsbereich erfolgt durch den Fachausschuß -

 Einweisung in Berufsbildungswerke (behinderte Jugendliche :

- Ausgabe der Wertmarken (Beiblatt) für Freifahrten

Ausweisausstellung

Kündigungsschutz

und Berufsleben

derten

wachsene)

Erstausbildung)

für Behinderte

dung Behinderter

für Behinderte

- Berufsförderungswerke

- Berufsbildungswerke

Behinderung

Wer?

Versorgungsamt

Versorgungsamt Hauptfürsorgestelle

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt

Versorgungsamt Hauptfürsorgestelle

Bundesanstalt für Arbeit und übrige Träger der Rehabilitation,

Hauptfürsorgestelle

Arbeitsamt und andere Träger der Rehabilitation

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Bundesanstalt für Arbeit und andere Träger der Rehabilitation (z.B. Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger)

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestelle

Rentenversicherungsträger

Hilfe- und Pflegeleistungen

- Blindenhilfe

heimen o.ä.

 Eingliederungshilfe in Werkstätten für Behinderte, Pflege-

 Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren

- Hilfe zum Besuch einer Hoch-

schule im Rahmen der Einglie-

derungshilfe für Behinderte - Tuberkulosehilfe

anderen Hilfsmitteln

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

nach § 72 BSHG, soweit diese Hilfe in einem Heim bzw. teilstationär gewährt wird

Wohngeld

 Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen o.ä.

überörtlicher Sozialhilfe-

träger (z.Zt. noch MASGF)

überörtlicher Sozialhilfeträger (z.Zt. noch MASGF)

Krankenversicherung, Unfallversicherung. Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung, überörtlicher Träger der Sozialhilfe

überörtlicher Träger der Sozialhilfe(z.Zt.noch MASGF)

überörtlicher Träger der Sozialhilfe (z. Zt. noch MASGF)

überörtlicher Träger der Sozialhilfe (z. Zt. noch MASGF)

Wohngeldstelle (für Sozialhilfeempfänger das Sozialamt)

überörtlicher Träger der Sozialhilfe (z. Zt. noch MASGF)

Hilfen für Schwerbehinderte und pflegebedürftige Personen

- Häusliche Pflegehilfe (maximal Krankenkasse 1800 DM im Jahr) bei Urlaub und Verhinderung Krankenkasse

- Häusliche Pflegehilfe 25 Einsätze im Monat max. 750 DM

- dto. Geldleistung bei Pflege-

person max. 400 DM

(anstatt Krankenhauspflege

 Häusliche Krankenpflege bzw. zur ärztl. Unterstützung)

- Haushaltshilfe (bei Kranken-

hausaufenthalt)

Kinderpflegekrankengeld

Anschrift Hauptfürsorgestelle:

Krankenkasse

Krankenkasse

Krankenkasse

Krankenkasse

Mangerstr. 20 O-1560 Potsdam Tel. 24 150

Anschrift:

Versorgungsamt Potsdam Henning-von-Treskow-Str. 2-8 O-1560 Potsdam Tel. 03 4421

- Förderung von Wohnheimen

Förderung von Werkstätten

Bundesanstalt für Arbeit, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Betriebe



UNTERNEHEMEN GmbH

Kurt Beierke Dorfaue 2 1602 Bestensee

ab 15.09.91

meme

Anschrist !

Seestraße 1 1602 Pätz. Telefon 392

Anzeigenkunden

haben die Möglichkeit Ihre Anzeigen beim Gemeinderat. Dorfaue 10, abzugeben.



- · umfangreiches Angebot
- Qualitätsmaterial zu reelen Preisen
- · Fachgerechte Beratung
- · schnelle Lieferung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihre Bestenseer Baustoffhandlung

Kleines Hotel im Schwarzwald mit bekannt guter Küche sucht

## JUNGKOCH oder BEIKÖCHIN

Außerdem haben wir noch Ausbildungsplätze für Hotelfachgehilfen frei.

Gute Bezahlung und geregelte Freizeit sind selbstverständlich.

Kost und Wohnung im Haus.

Bitte senden Sie uns Ihre Bwerbung. oder rufen Sie uns an.

Christa Kaupp, Hotel Breitenbacher Hof

7244 Waldachtal - Lützenhardt Telefon 0 74 43 / 80 16 oder 81 50





Impressum

## »Der Bestwiner«

Mittellungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bestensee

Der Bestwiner erscheint monatlich, jeweils freitags zum Ende eines

Herausgeber Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1, Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 091/9191/1624

Satzherstellung VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG

O-7930 Herzberg, Frankfurter Straße 16 a Telefon: Herzberg 30 27

Verlagsleiter Helmut Trapka

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestensee Gerd Kruligk, Dorfaue 10, O-1602 Bestensee

Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Menne

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere all-gemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Was sind kostenlose private Kleinanzeigen?

Anzeigen, die mit dem Ziel aufgegeben werden, in der Anzahl begrenzte Gegenstände zu verkaufen, zu verschenken, zu tauschen oder zu erwerben, Anzeigen zur Kontaktaufnahme mit anderen Personen, Organisationen, oder Vereinen, Arbeitsangebote, aus denen Art und Tätigkeit eindeutig hervorgehen und Arbeitsgesuche, die ein festes Arbeitsverhältnis zum Ziel haben.

## Und so können Sie Ihre Anzeige bei uns aufgeben:

## Schriftliche Anzeigenannahme:

Coupon bitte in Druckschrift ausfüllen. Bitte nicht mehr Buchstaben angeben, als in dem Coupon vorgesehen sind. Den ausgefüllten Coupon ausschneiden und auf eine ausreichend frankierte Postkarte kleben. Abschicken an:

## **SUCH & FIND**

Postfach 135 O-6540 Stadtroda

## Telefonische Anzeigenannahme



Rund um die Uhr:

Stadtroda 223 02 Telefax: 222 80

## Geben Sie bitte an:

- 1. Ihre Telefon-Nr.
- 2. Name und Adresse
- 3. Anzeigentext
- 4. Rubrik/Unterrubrik
- 5. Suche oder Biete

	K	03				_			•				•				RI	JBF	IIK	8 = 1			400	AUSGABE		WEST
			1												L		П	LEF	ON		,					
												1	1				NA	ME,	VOR	NAM	E	•				
L	1								1		1	Ĺ					ST	RAS	SE, N	IR						_
	1														L											
L										Ĺ			1		L		(PL	Z) O	Hſ						_	19802
		L												1.							L					
ı	1	i	ı	1	1	1	ı	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	ı	1	,		,		,	

Einen Auszug unserer aktuellen Ausgabe finden Sie auf der nächsten Seite



1980

### Arbeit

■ Jg. Mann, 32 J., Führerschein, a. Klassen, sow. Fahrpraxis, sucht Stel- Plauen

## Hardware

■ ATARI 1040 STFM + MON SM 124 m. Garantie, Joyst., Disketten, VB DM 900,-. Peter Kessler, Gersterstr. 2, O-7030 Leipzig, Tel. 324557

RGB-Color-Monitor Bridsch. 18", 16 kHz/50 Hz, Hgg- Golden, 18", 16 kHz/50 Hz, Hgg- Golden, 18", 16 kHz/50 Hz, Hgg- Golden, 17 Om analog-Eing., geeignet u. a. für 11, 0-5023 Erfurt, ab 17 Om Homecomputer (z. B. KC87), DM 190. • Verkaufe Couch, Sessel, div. L. Jüttner, Südoststr. 7, O-8904 Görlitz Kleinmöbel, VB; kompl. Schlafzimmer, VB. Reinhard Uhlmann, Neefestr. 51, 0-0044 Chemnitz

VB. Heinnard Unimann, Neerestr. 51, 20, 2044 Chemnitz
Quantum, 1,2 MB Floppy, SVGA-512K, Alte Truhe u. Reisekorb zu verkauMultisync Monitor, 3,300,- DM. R. Müller, M.-Kazmierczak-Str. 14, 0-7022
O-9319 Therm. Wiesenbad, Tel. An-Leipzig

Biete ZX-Spectrum 64K, ZX- 9001 Chemnitz Spektrum+3 128K, m. Laufwerk u. Soft. ■ Tische u. Stühle, Wohnzimmerbufett ware zus. o. einz. VB 550,-DM. zu verkaufen. Heinz Kindel, U.Riegler, Heinersdorfer Str.8, O-9081 Schlichtenstr. 10, O-5800 Gotha Chemnitz

### 8.1 Damenfahrräder

■ Damenfahrrad 26er billig zu verkaufen. Graupner, Fliederweg 23, O- 9340 MArienberg

Biete Damensportrad 28er, mit
Kilometerzähler für 190,- DM. Verkaufe
Rennsportrad mit 10-Gangschaltung
und Rennlenker, für 240,- DM. Andrea
Salzmann, (bei Krüger), H.-SchradeStr. 27, O- 6908 Jena-Winzerla

Schröder, Am Rathaus 12, O-9335 SeifTotal Seifen 075692/594

### 8.2 Herrenfahrräder

### 10.1 Foto

Limbach/Sa

■ Fotoapp. EXA, 1 a Spiegelrefl., DM 45,-; Belichtungsmesser, DM 10,-. Dieter Schnabel, Haselbrunnerstr. 110, O-9900 Plauen, Tel. 27946

Fotoapp.: Beltica, Werra, Balda-Rollbox, Mimosa II, Filmkamera AK 8, 4 kg, sehr gut erh., VB DM 150,- Dieter Pentit, VB. Joachim Heinrich, Usti Schnabel, Haselbrunnerstr. 110, Onlabem 295, O-9044 Chemnitz 9900 Plauen, Tel. 27946 n.labem 295, O-9044 Chemnitz

Klassen, sow. Fahrpraxis, sucht Steile als Fahrer, gleich welcher Art od. Fotolabor, Vergrößerungsg. Axomat Ort. Wenn außerh. Unterkunft T5, Schalthir, Presse, Dichtemesser und Zubehör T6, Schalthir, Presse, Dichtemesser und Zubehör T7, IA-Zustand, preisg, abgen, Chemika. u. Fotopap. gratis. Tel. 822616. M. Kreutz, Törtener Str. sucht neues Tätigkeitsfeld (Montage/Ausland), auch artfremd, Angebote T2, O-4500 Dessau T2, O-4500 Dessau T2, O-1058 Berlin T6, Sammler Kadak-Fotoaphan H-Jürgen Greindl, Dunkerstr. 73, Deiktiv Kodak-Anastignat Ektar f. 3, 5 Damaschkestr. 12, O-5700 Mühlhausen Fe Scm. Tel. 42432. Ebert, Friesenweg stundenweise, ab Ende August. Martina 162, O-9900 Plauen T0.- Student, sucht dringend Job zur Wohnzimmer Wohnzimmer

Deyer, die gern im Mondschein triperen die gern im Mondschein ■ Berufskraftfahrer, 28 J., sucht drinte, DM 100.: Tisch 80 x 80, schwarzes Gunoldstr. 34, O-900 Plauen
nerdeutsch. Verkehr (Schutgut, Sped., Ziolkowskistr. 35, O-9200 Freiberg

■ Laufternstühlchen neu, 80, zu ver
■ Couch-Tisch 160 x 50 m. Glaßplatte, DM 200.te, DM 100.: Tisch 80 x 80, schwarzes Gunoldstr. 34, O-9900 Plauen
Stahlgestell, DM 50,- Arnold Jürgen, o.à.), 10 J. Fahrpraxis. Chiffre 301/30
■ Polstergarpitur / Scin. 2 Gerg.

■ Laufternstühlchen neu, 80, zu ver
| Musik | Monzertgeige, Marke Lois Dölling, derhalten, zus. DM 200,- Peetz, Markneukirchen, gebaut um 1920, VB.
| June 1998 | June 1998

■ Biete Doppelbettcouch, einzeln nach vorn ausziehb., g. erhalt., 200,-DM. H.Wallendorf, Gräfenrodaer Str.12, O-6055 Oberhof, Tel.927

### 12.9 Sonstiges

pzig, Tel. 324557 **EKInder- bzw.** Jugendbett, hell; bolor-Monitor

K7226.21, Waschmaschine Typ "Romo", VB, 18", 16 kHz/50 Hz, RGB- Selbstabholungi Donath, Borntalweging, geeignet u. a. für 11, 0-5023 Erfurt, ab 17 Uhr

naberg/2610

naberg/zbiu

© 64, Floppy 1541, Fin. Cart. III,
RAM-Erw. 1750 (512K), Präsident
6325, div. Lit., VB 800, DM. St. Grahl,
Viebigweg 22, O-8701 Friedersdorf
H. Schneider, O.-Grotewohl-Str. 74, O-

■ Haushaltsauflösung o. andere Möbel von vor 1920. Zu erfragen bei Richter, Klosterstr. 20, O6540 Stadtroda, Tel. Stadtroda/21851

## 13.1 Kühl- und

fen, Tel.: Seiffen 076692/594

■ Spargefriertruhe m. Gar.,

■ Verk. Tiefkühlschrank, 1Jahr alt, f.350,-DM. Tel. Erfurt-28534

■ Neuwertigen Gefrierschrank dkk ■ Verk. kompl. Super 8 mm 150, für DM 250.-, Joghurtautomat für Schmalfilmausrüstung, VB. Andreas DM 15,-. Anita Böhm, Seestraße 52, Kürschner, Christophstr. 20 O-9102 O-9900 Plauen

### Waschen und 13.3 Trocknen

O-9900 Plauen, Tel. 27946

Fotoentwicklungsmaterial, kompl., September f. Selbstabholer, DM 99,Weisbrodt-Str. 12, O-1156 Berlin, Tel.: Harnisch, Gneuser-Str. 2, O-6540
Stadtroda

■ Waschmasch. Trommelhalbautomat.

nerdeutsch. Verkehr (Schuttgut, Sped., Ziolkowskistr. 35, O-9200 Freiberg o.ā.), 10 J. Fahrpraxis. Chilfre 301/30 Polstergarnitur (Sofa, 2 Sessel, Kombi) m. Tragetasche u. Sommer- u. Microverb, Dynacord CLS 222, 16 k. Berufserfahrung. H.-Jürgen Schin- Allende-Str. 216, O-9044 Chemnitz, del-Wenzel, Dorfstr. 49 c, O9201 Tel.: 228675

Biete Doppelbettcouch. einzeln

■ Verkaufen Zekiwa-Kombi-Kinderwagen, grau, mit bunten geometrischen Figuren, für 100,- DM. G.
Schütze, Heiterblickallee 6, O-7072

Leipzig

## Bekanntschaften 20 Sie sucht Ihn

■ Jg. Mutti, 22 J., 1,66 m, blond, m. ■ Klassikduo, Gesang + Klavier, hat 2-jähr. Sohn, sucht netten Partner u. freie Termine. Programm nach lieben Vati, mögl. m. Bild. (aus Raum O-9900 bevorz.) Chiffre 408/30 Unsch. M.Ziegler, Karthäuserstr.24, O-5020 Erfurt, Tel.63377

■ O-65: Sie, 22/1,62 m, sucht Ihn bis ■ Verk. 2 Schülergeigen. Tel. Meinin-30 J. Bin auf d, suche nach Liebe, La-gen-76475 chen u. Zweisamkeit. Bildzuschr. wäre nett. Chiffre 311/30 Verschiedenes

■ O-59: ich, w. 42 J./1,70 m, schik., attr., viels. interessiert u. gefühlsbetont, 

Blete Ferlenrechte im Birdy-Club auf 
suche Dich m., bis ca. Mitte 50. Raum Ibiza. Elfi Strauch, Goethestr. 12, O-Thüringen. Chiffre 308/30

■ O-50: Zwei Thüringerinnen 4/116; ■ Verkaufe WM 66, gut erh. u. 24/170 möchten auf diesem Wege lie- Perücke, dkl.bl., VB. Hannelore Neuben Papi u. netten Partner kennenler- bert, Neuer Weg 35, O-9330 Olnen. Du solltest sehr kinder- u. tierlieb bernhau/Erzgeb.

■ 0-95: Man nehme 29 J., 1,64 m u. bo Brugscii-sii. 2, 0-950 Frauch Kg, rühre es mit Sehnsucht u. Gefühl, ■ Elektr. Bouler, 30 l, unbenutzt, o. würze m. Humor u. Lust, erwärme mit Garantie, VB DM 80-; Skoda-Motor, Hoffnung u. Phantasie, gebe zwei 9j. kompl., Typ 105, VB DM 75,- Dieter Bübchen dazu u. fülle es in einen Wurzbacher, Kemmlerstr. 52, 0-9901 Umschlag, was herauskommt, bist Du.

#Herrenrad 26", 3-Gang, westl. Erfurt, Tel. 61952

Modell, DM 100,-. Andrea Richter, 

Kühltheke, 1,50 m breit, 3 Jahre alt, sehr guter Zustand, für 980,- DM zu Herrenfahrrad, 26", mit verkaufen. Tel. 2314629, A Win Gangschaltung, f. DM 80,-. Zechel, Härkelmann, Schwantesstr. 69, O-7024 telweg 1, O-6906 Kahla

Umzugshalber zu verkaufen. O-5091 bou, under 180, Franken o. Hessen Läufer, gr./kl., auch einzeln, DM 20,-. Regina Wiehe, PSF 619, O-9900 Plauen 35/168/56 geschieden, lange dkl. ■ Verkaufe preisgünstig 2 Jahre alt Haare, sucht netten Mann, der weiß ten Keramikbrenno., 18 KVA, Brennt. Van der weiß ten Keramikbrenno., 18 KVA, Brennt. Van der Weißen angst v. 11 1200 Grad C, Nutzraum Br. 630 mm, H. Leipzig Van der 180, Franken o. Hessen Läufer, gr./kl., auch einzeln, DM 20,-. Regina Wiehe, PSF 619, O-9900 Plauen 35/168/56 geschieden, lange dkl. ■ Verkaufe preisgünstig 2 Jahre alt was er will und der keine angst v. 11 1200 Grad C, Nutzraum Br. 630 mm, H. Leipzig Van der 180, Franken o. Hessen Läufer, gr./kl., auch einzeln, DM 20,-. Regina Wiehe, PSF 619, O-9900 Plauen 35/168/56 geschieden, lange dkl. ■ Verkaufe preisgünstig 2 Jahre alt was er will und der keine angst v. 11 1200 Grad C, Nutzraum Br. 630 mm, H. Leipzig Van 20,-. Nutzraum Br. 630 mm, Va was er will und der keine angst v. 11
Jalter Tochter hat, trage Jeans u. Ab- 750 mm, T. 600 mm. St. Scholz, Eendkleid, Ja - Du ab 175 bis 38 trau
Dich, schicke Dein Foto mit, Zuschriften
unter Chiffre 99/26

## 20 Bekanntschaften Er sucht Sie

■ O-92: Jg. Mann, 25/184, Werk-zeugmacher, Angler u. handw. begabt, sucht nette Frau zw. 20 u. 28 J. m. Sinn f. Liebe, Treue u. alles Schöne im Leben. Großraum Freiberg bevorzugt, n. Bed. Chiffre 274/30

**III.** 0-62: Suchen liebe Mam zum Spielen, Schwatzen, Kuscheln, Anlehnen, Beschützen, Liebhaben. Wir sind 2 Kerle, 5 J./21 kg u. 31/182/85, Geschwister erwünscht. Chiffre 273/30

■ Fotoausrüstung Exa 1 b; Praktika ■ Waschmaschine, "Schwarzenberg" ■ W-64: Welche nette, gutauss. Sie hat PLC 3, mit versch. Objektiven, mit Laugenpumpe, DM 40,- Rose- das dauernde Warten ebenso satt wie Blitzlicht, div. Zubehör. Dettlef Marie Bartels, Kroatenweg 69, O-3037 ich. Er, 50/175, schl, sucht nach Ent-Schneider, "Herderstr. 19, O-9900 Magdeburg, Tel.: 392963 täuschung neuen Anf., Haus u. Auto vorh., auch aus neuen Bundesl. Chiffre

Damaschkestr. 12, O-5700 Mullinadde.

■ Kinderwagen, gut erh., n. Chiffre 267/30

Erstbenutzung, weinrot, franz. Mod.,

DM 100. Sybille Beyer,
Petermannweg 4, O-9360 Zschopau

— Vemblinierter Kinderwagen,

Kinde

## Musik

■Top-Angebot, Yamaha YS 200, Synthes, ideales Einsteigermod, midifäh., 2 x 10 Zeichendisplay, NP: DM 2.000,--, für DM 600,-- incl. Mar-kenständer. Ronny Milke, Waldhofweg 3, O-8291 Straßgräbchen

9360 Zschopau

nen. Du solliest sein kinder u. tienieb bermaurzigeb.
sein - zu uns gehört noch ein Hund! Blete 1 kompl. Schrankbad, VB DM
Sind nicht unbed, ortsgeb., würden ger250,-; 1 Pkw-Anhänger, VB, 2 ccm unne aufs Land ziehen. Bis bald? Chiffre
geh. Bretter, VB; SUCHE 1 kl.
260/30
Farbfernsehr. P. Kretzer, Dr.-Th.3 Brugsch-Str. 2, O-9900 Plauen

Plauen

■ Verkaufe eine Holzkiste, DM 15.-: 2 ■ O-96: Sie, aus Sachsen, 44/170, ankingen. Åußeres, 1 Kind (15 J.) wünscht
sich intell. u. soliden Partner, um die
50, über 180, Franken o. Hessen
bevorz. Chiffre 257/30

■ Verkaufe eine Holzkiste, Dm 15,-; 2inn
propa

cm, Höhe 131 cm, 3 seitig Glas, als Schaufenster geeign., für 1.000,- DM. H. Heinrich, PF 48, O-9290 Rochlitz

### 36.1 Baumaterial

■ 3 Stck. Well-PVC-Tafeln, 200 x 160 cm, blau, VB. Eberhard Stelter, Irkutsker-Str. 265, O-9044 Chemnitz

Verschiedenes Restbaumaterial, Heizk., Ziegel, Kalk, Holz, Sand, Dachpappe u.v.a., billig zu verkaufen. Gries Tino, Nr. 19f, O-9291 Schweikershain

■ Innensohlbänke Stein, grau, 1 Stk. 1.90 x 0.20 m, 2 Stk. 1 x 0.20 m, 10 Stk. 1 x 0.27 m neu. Tel. 21960. Wolfgang Peter, An der Roda 28, O-6540 Stadtroda